

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

§ 1 Name, Gründung und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kanu- und Surf-Verein Schwerte e.V.

Abkürzung: K.V.S.

Die Gründung erfolgte am 17.11.1933.

Der Sitz des Vereins ist Schwerte.

§ 2 Rechtliche Stellung des Vereins

Der Kanu- und Surf- Verein Schwerte ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerte mit Datum vom 12.09.1935 unter Nr. 52 eingetragen und daher ein eingetragener Verein im Sinne des BGB (§§ 55-79).

§ 3 Zweck des Vereins

Der K.V.S. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der K.V.S. bezweckt die Pflege und Förderung des Kanu- und Segelsurfsports sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssportes einschließlich der damit verbundenen Sportarten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugend sowie die Übung echter Sportkameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab.

Der K.V.S. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein arbeitet gemeinnützig, jede Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen.

Er unterhält ein Bootshaus, verbunden mit einer Station des DKV. Den Mitgliedern ist es nach dem Gewohnheitsrecht gestattet, das ausgewiesene Gelände als Campingplatz zu benutzen. Näheres regelt der Vorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

§ 5 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Zeichen des Vereins

Der K.V.S. führt Haus- und Bootswimpel, sowie Anstecknadeln in Wimpelform. Der Wimpel setzt sich aus drei horizontalen Streifen in der Farbfolge " weiß-blau-weiß " zusammen. In dem blauen Streifen ist ein weißes Feld enthalten, in dem sich die gekreuzten Schwerter des Stadtwappens der Stadt Schwerte befinden. Der Wimpel kann mit dem Schriftzug des Vereinsnamens versehen werden. (siehe Anlage 1).

Die Verleihung von Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft, besondere sportliche Leistungen und andere Verdienste werden nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien vorgenommen.

§ 8 Art der Mitgliedschaft

- a.) Vollmitgliedschaft – ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden
- b.) Fördernde Mitgliedschaft
- c.) Partnermitgliedschaft (ehe- und eheähnliche Lebensgemeinschaften)
- d.) Schüler bis einschließlich dem Kalenderjahr, in dem sie 14 Jahre alt werden.
- e.) Jugendliche bis einschließlich dem Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.
- f.) Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Rechte der Mitglieder

a.) Vollmitgliedschaft

Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, alle Einrichtungen des K.V.S. nach Maßgabe der Satzung und der Sport- und Bootshausordnung zu benutzen. Sie haben nach Möglichkeit Anrecht auf einen Bootsplatz.

b.) fördernde Mitgliedschaft

Sie sind berechtigt, sich an allen Veranstaltungen des K.V.S. zu beteiligen. Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

c.) Partnermitgliedschaft

Die Partner besitzen das aktive und passive Wahlrecht und zwar in der Form, dass das aktive und passive Wahlrecht jeweils nur einem von den Partnern zusteht. Die Partner müssen jeweils vor der ersten Beschlussfassung oder Wahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch eine Eintragung in die Anwesenheitsliste bestimmen, welcher Partner das aktive Wahlrecht hat. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.

d.) Schüler

Sie unterstehen der Aufsichtspflicht der Eltern oder einem beauftragten Mitglied des K.V.S.

e.) Jugendliche

Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des K.V.S. nach Maßgabe der Satzungen und der Sport- und Bootshausordnung zu benutzen.

f.) Ehrenmitgliedschaft

Sie haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, das den Kanu- oder Surfsport ausübt, muss Schwimmen können.

Es hat das Wohl und den Zweck des K.V.S. zu fördern und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es an gemeinsamen sportlichen Veranstaltungen, am geselligen Vereinsleben und insbesondere an allen Mitgliederversammlungen teilnimmt und gute Sportkameradschaft übt. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der vom Vorstand zu erlassenen Sport- und Bootshausordnung verpflichtet.

Änderungen ihrer Adresse haben die Mitglieder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitglieder (Vollmitgliedschaft und Partnermitgliedschaft) haben eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wurde, nach erfolgter Aufnahme und die Vereinsbeiträge jährlich, jeweils im voraus, zu bezahlen (weiteres § 24).

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

§ 11 Sonderbestimmungen für Jugendliche

Jugendliche haben für die Aufnahme die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Jugendabteilung erfolgt durch Zusammenwirken von Vereinsjugendausschuss und dem jeweiligen Fachwart nach Einwilligung des Vorstandes. Die Angehörigen der Jugendabteilung haben bei Mitgliederversammlungen und Wahlentscheidungen durch ihre zwei gewählten Vertreter Mitsprache- und Stimmrecht. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Vertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Ein Angehöriger der Jugendabteilung kann, in dem Kalenderjahr in dem er 19 Jahre alt wird, ohne Aufnahmegebühr als Vollmitglied übernommen werden. Für die Benutzung des Bootshausgeländes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Übernachtungen auf dem Bootshausgelände sind nur erlaubt, sofern die Erziehungsberechtigten nicht widersprechen. Die Teilnahme an den angesetzten Arbeits- und Trainingsstunden wird erwartet. Die Benutzung der vereinseigenen Boote ist nur mit Einwilligung der Fachwarte oder des Jugendwartes oder von diesen bestimmten Vertretern erlaubt.

§ 12 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden, Mittel.

§ 13 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe der satzungsmäßig zu zahlenden Beiträge.

§ 14 Haftpflicht bei Beschädigung von Vereinseigentum

Jedes Mitglied haftet, für das von ihm benutzte Vereinseigentum, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

§ 15 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Liegt ein Aufnahmeantrag vor, so ist dieser in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Antragsteller genießt das Gastrecht des K.V.S. bis die Versammlung über die Aufnahme entschieden hat. Während der Wartezeit zahlt der Antragsteller für einen bereits belegten Bootsplatz eine Platzmiete und ein Gastgeld in Höhe des jeweiligen Beitrages für Mitglieder. Hierdurch hat der Antragsteller jedoch keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Für Jugendliche siehe Sonderbestimmungen unter § 11.

§ 16 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem K.V.S. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Kalenderjahres.

Fördernde Mitglieder im Gesundheits- und Rehabilitationssport erhalten nach Ablauf ihrer Sportmaßnahme das sofortige Kündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

§ 17 Vorstand und Verwaltung

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden), dem 1. und 2. Geschäftsführer, drei Beisitzern, dem Rennsportwart, dem Slalomwart, dem Surfwart, dem Wanderwart, dem Arbeitswart, dem Schulsportkoordinator, dem Sportkoordinator, dem Pressewart und zwei nach der Jugendordnung gewählten Jugendvertretern.

Die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Versammlung kann bei Bedarf den Vorstand beliebig erweitern. Der Vorstand kann darüber hinaus Vereinsmitglieder zu Fachaufgaben heranziehen, die nicht der Hauptversammlung unterliegen. Diese hinzugezogenen Vereinsmitglieder sind an keine Wahlperiode gebunden. Sie haben nach ihrer Berufung bei Vorstandssitzungen das Anwesenheits- und Mitspracherecht, nicht aber das Stimmrecht.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des K.V.S.. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig, zu denen jedoch einer der beiden Vorsitzenden gehören muss.

Die Vorsitzenden haben das Recht, bei Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen, den Vorsitz an ein anderes Vorstandsmitglied abzutreten. Die Beschlussfassungen des Vorstandes geschehen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der 1. Geschäftsführer betreibt mit Unterstützung des 2. Geschäftsführers die laufende Geschäftsführung, insbesondere die Finanzen, die Erledigung des Schriftwechsels, sowie die Verwaltung der Aktenstücke.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Innenverhältnis: Der 2. Vorsitzende sowie der 1. Geschäftsführer dürfen von ihrem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert oder aus seinem Amt ausgeschieden ist.

Für Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, durch die Verpflichtungen für den Verein begründet werden und die sich im Rahmen des aufgestellten und von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushaltsplanes halten, sind zuständig:

1. bis zu einem Betrag von 2.000,00 € die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender sowie der 1. Geschäftsführer)
2. bei einem Betrag bis 6.000,00 € der geschäftsführende Vorstand (siehe 1) durch besonderen Beschluss
3. bei einem Betrag bis 10.000,00 € der gesamte Vorstand durch besonderen Beschluss.
4. bei einem Betrag über 10.000,00 € die Mitgliederversammlung.

In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen unverzügliches Handeln erforderlich ist um Schaden vom Verein abzuwenden, kann der gesamte Vorstand ausnahmsweise Ausgaben über den genannten Verfügungsrahmen hinaus beschließen.

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

Bei den zu fassenden Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.

§ 18 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Frist scheidet sie aus dem Vorstand aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder und in geheimer Wahl, wenn für den zu besetzenden Posten mehrere Vorschläge gemacht werden und Widerspruch gegen die Wahl durch Zuruf erhoben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Ehrenvorsitzender

Durch eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Sitzung kann ein Mitglied des K.V.S. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn 9/10 der abgegebenen Stimmen dafür sind. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an. Ein Widerruf der Ernennung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung erfolgen.

§ 20 Amtsenthebung und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung seines Amtes enthoben werden. Die Versammlung, die ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthebt, hat sofort die Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen. Von der Jahreshauptversammlung werden für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des K.V.S. laufend zu überwachen und zu prüfen. Über die Prüfung erstatten sie der Jahreshauptversammlung einen Bericht. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Von den Kassenprüfern darf für das neue Geschäftsjahr jeweils nur einer wiedergewählt werden. Bei Wegfall eines oder beider Kassenprüfer ist bezüglich der Ersatzwahl wie bei der Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes zu verfahren.

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

§ 22 Mitgliederversammlungen

Die Angelegenheiten des K.V.S. werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen geordnet:

Es finden folgende Mitgliederversammlungen statt:

- A. Jahreshauptversammlungen
- B. außerordentliche Mitgliederversammlungen
- C. Mitgliederversammlungen

A. Jahreshauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlungen finden zu Beginn eines Geschäftsjahres, möglichst im Januar, statt. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen worden sein. Auf ihrer Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein.

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Ergänzungswahl zum Vorstand
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Verschiedenes

Anträge der Vollmitglieder zur Tagesordnung, über die in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

B. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Bei wichtigen Angelegenheiten beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, die den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben ist. Anträge zur Tagesordnung, die zur Beschlussfassung gelangen sollen, müssen mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Versammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

C. Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden durch Aushang und in den Tageszeitungen bekannt gegeben. Dies kann durch eine Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden. Eine besondere Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt nicht, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.

Zur Beschlussfassung und Wahl in sämtlichen Mitgliederversammlungen ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des K.V.S. zum Gegenstand hat. In der Tagesordnung nicht festgelegte Punkte, die ihrem Charakter nach den Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

außerordentlichen Versammlung erfordern, dürfen dann nur besprochen und nicht zum Gegenstand eines Beschlusses gemacht werden. Alle Versammlungsbeschlüsse sind durch den Geschäftsführer schriftlich festzulegen und jeweils von ihm und den Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschriften sind bis zur folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 23 Haftung des K.V.S.

Bei etwaigen Unglücksfällen oder Sachschäden aller Art übernimmt der K.V.S. keinerlei Haftung oder Regresspflicht gegenüber den Mitgliedern, deren Angehörigen oder gegenüber sonstigen dritten Personen. Der Abschluss einer Bootskasko-, Surfkasko- und sonstigen Versicherungen ist Sache der Mitglieder.

§ 24 Beiträge

Die Monatsbeiträge werden jeweils in der Jahreshauptversammlung, oder in einer eigens hierzu berufenen außerordentlichen Versammlung, festgesetzt. Die Vereinsbeiträge sind jährlich, jeweils im voraus, zu zahlen. Der Verein erhält eine Einzugsermächtigung vom Mitglied. Der Vorstand ist berechtigt hiervon, in besonderen Fällen, Ausnahmen zuzulassen.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, in besonderen Fällen, Beitragsnachlässe zu gewähren. Eine Stundung der Beiträge ist ausgeschlossen. Eine Stundung der Aufnahmegebühr kann auf Antrag, durch Vorstandsbeschluss, ausnahmsweise erfolgen.

§ 25 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung des Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 27 Auflösung des K.V.S.

Die Auflösung des K.V.S. kann nur erfolgen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung, zu welcher sämtliche stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden müssen, 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und von diesen 4/5 für die Auflösung stimmen.

Im Falle eines beabsichtigten Zusammenschlusses mit einem anderen Sportverein ist sinngemäß nach den, für die Auflösung des K.V.S. festgelegten Bestimmungen, zu verfahren

§ 28 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerte als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Vermögensverwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Schwerte, Februar 2019

.....
1. Vorsitzender
Klaus Volke

.....
2. Vorsitzender
Klaus Schuh

.....
1. Geschäftsführer
Oliver Hennemann